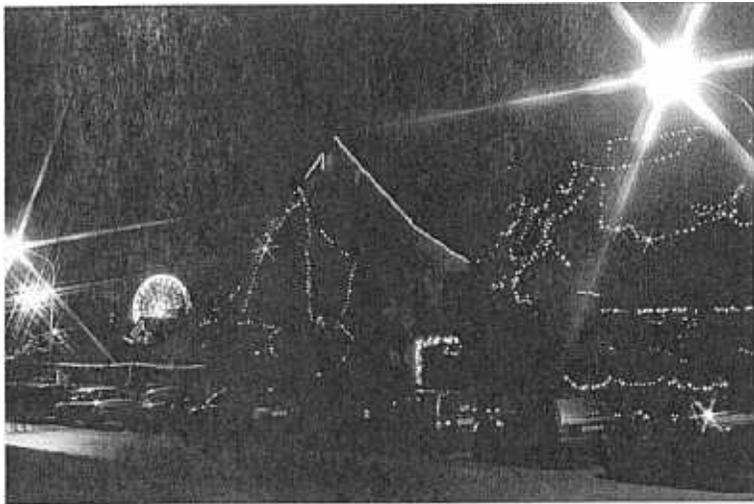


750 000 Lichter: effizienter Energieeinsatz und soziales Engagement



Wenn die Troher Weihnachtslichter vom 3. bis 21. Dezember wieder leuchten, kann sich kaum jemand der Faszination des strahlenden Schauspiels entziehen

Licht ist ein Symbol der Hoffnung, ohne sie wäre das Leben trist. Wenn die Troher Weihnachtslichter vom 3. bis 21. Dezember wieder leuchten, kann sich kaum jemand der Faszination des strahlenden Schauspiels entziehen, das inzwischen zum fünften Mal stattfindet. Erzeugt wird das Lichtermeer von rd. 750 000 Weihnachtslichtern an mehr als 250 Häusern, Bäumen und Gärten – der gesamte Ort ist weihnachtlich erleuchtet.

Wie in den Vorjahren werden mehr als 100 000 Besucher aus ganz Deutschland erwartet, die diese Weihnachtsmarkt-Atmosphäre der besonderen Art erleben möchten. Rund 500 ehrenamtliche Helfer werden im Einsatz sein, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

»Sinn und Zweck der Veranstaltung ist, die Faszination von elektrischem Licht mit sozialem Engagement zu einem schönen weihnachtlichen Erlebnis zu verbinden«, sagt *Thomas Rühl*, Initiator der Veranstaltung und zugleich Vorstand der Cursor Software AG, Gießen. Der Erlös kommt karitativen Organisationen zugute, beim letzten Mal waren es über 18 000 € für die SOS-Kinderdörfer. Zu den diesjährigen Hauptsponsoren der unge-

wöhnlichen Veranstaltung gehören u. a. die Stadtwerke Gießen als exklusiver Energielieferant. Schirmherr ist der Innenminister des Landes Hessen, *Volker Bouffier*.

Durch den Einsatz modernster energiesparender Lichttechnik ist der Energieverbrauch moderat. Der elektrische Leistungsbedarf aller Leuchten liegt bei nur rd. 130 kW. Erreicht wird dies überwiegend durch den Einsatz von LED-Lichterketten und -netzen, bei denen der Leistungsbedarf rd. 0,1 W je Leuchtdiode beträgt. Besonders sparsame Modelle begnügen sich sogar mit nur rd. 0,05 W je Einheit.

Auch der Gesamtstromverbrauch der Troher Weihnachtslichter ist überschaubar. In 68,5 Betriebsstunden werden weniger als 9 000 kWh verbraucht, was knapp dem jährlichen Strombedarf zweier durchschnittlicher Vier-Personen-Haushalte entspricht. »Das sollte es Wert sein, Tausenden Besuchern ein unvergessliches Erlebnis zu beschern und zahlreichen bedürftigen Menschen durch Spenden eine große Hilfe und Freude zu bereiten«, so *Th. Rühl*. (34984)

www.cursor.de

Entscheidung der EU-Kommission zum Treibhausgaszuteilungsplan unzulässig

Großbritannien war berechtigt, nach dem Erlass einer Entscheidung der EU-Kommission über den ihr vorgelegten Nationalen Allokationsplan (NAP) Änderungen des Planes vorzuschlagen, auch wenn diese Änderungen die Gesamtzahl der Emissionszertifikate erhöhten. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 23. November.

Die Kommission hatte im Juli 2004 eine Entscheidung erlassen, in der die Teile des NAP aufgeführt waren, die mit der Richtlinie unvereinbar waren, und forderte Großbritannien auf, den NAP zu ändern, um diese Mängel zu beseitigen.

Die Gesamtmenge der Großbritannien zugeteilten Zertifikate durfte demnach nicht überschritten werden. Ferner wurde bestimmt, dass jede Änderung des NAP der Kommission mitzuteilen sei.

Im November 2004 übermittelte Großbritannien Änderungen seines NAP und schlug vor allem vor, die Gesamtmenge der Zertifikate auf 756,1 Mio. t CO₂ zu erhöhen. Am 12. April 2005 erließ die Kommission eine Entscheidung, wonach die vorgeschla-

genen Änderungen unzulässig waren, da zum einen Großbritannien seinen NAP nur ändern dürfe, um die in der Entscheidung vom Juli 2004 festgestellten Mängel zu beseitigen, und zum anderen diese Entscheidung jede Erhöhung der Gesamtzahl der Zertifikate verbiete.

In seinem ersten Urteil im Bereich der Treibhausgasemissionszertifikate stellte der EuGH nun klar, welche Rollen und Befugnisse die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich haben. Das Gericht erklärt die Entscheidung der Kommission für nichtig, mit der der Antrag Großbritanniens auf Erhöhung der Gesamtzahl der CO₂-Emissionszertifikate für unzulässig erklärt wurde. Es führt aus, dass der Erlass einer endgültigen Entscheidung über die Zertifikate den Mitgliedstaaten obliegt, jedoch unter der Voraussetzung steht, dass jede Änderung des NAP von der Kommission akzeptiert worden ist.

Der EuGH stellte fest, dass die Kommission das Recht eines Mitgliedstaats, Änderungen vorzuschlagen, nicht beschränken durfte. Eine solche Beschränkung würde der in der Richtlinie vorgese-

**Abonnieren Sie
die ew und wählen Sie
eine von vielen Prämien!**

Abostart unter: www.vwew.de/Fachzeitschriften



X Probeabo
X Abobestellung
X Abosonderaktion

ew
einfach better informed!